

# **Prüfbericht**

**Jahresabschluss**

**zum 31. Dezember 2018**

**Gemeinde Fuhlendorf**

## **1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung**

Im Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) ist im § 1 Abs. 1 die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises geregelt. Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Fuhlendorf ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2018 nicht vorgesehen.

Geprüft haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Fuhlendorf in der Fassung vom 11.03.2020 bestehend aus der Ergebnis-, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Der Prüfbericht bezieht sich auf den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf zum 31.12.2018, der als Anlage diesem Prüfbericht beigelegt ist. Der Prüfbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung und als Grundlage für den Entlastungsbeschluss nach § 60 Abs. 5 KV M-V.

## **2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Die Gemeinde Fuhlendorf hat gemäß § 60 KV M-V für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gegenstand unserer Prüfung war der auf der Grundlage der Buchführung erstellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und den Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe ist es, den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die maßgeblichen kommunalrechtlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Bewertungsrichtlinien und Dienstabweisungen der geschäftsführenden Stadt Barth sowie Satzungen der Gemeinde Fuhlendorf eingehalten worden sind.

Der Jahresabschluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt,
- die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften beachtet worden sind,

- der Haushaltsplan eingehalten ist und
- der Anhang in Einklang mit dem Jahresabschluss steht.

Dazu wurden Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsausschusses durchgeführt.

Die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Fuhlendorf haben wir bei unseren Prüfungshandlungen berücksichtigt.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2018 nach § 42 Abs. 1 + 2 GemHVO-Doppik M-V mit folgenden Schwerpunkten:

1. Prüfung Ergebnisrechnung Nr. 14 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)
  - Aufstellung aller unter dem Ergebnisgliederungscode Nr. 14 bebuchten Sachkonten
  - Vorlage aller Aufwandsbuchungen mit Auflistung der Beleg-Nr.
  - Bereitstellung aller Buchungsbelege zur Einsichtnahme
2. Prüfung des Kostenträgers Straßenbeleuchtung (54502.)
  - Vorlage aller Aufwandsbuchungen mit Auflistung der Beleg-Nr.
  - Bereitstellung aller Buchungsbelege zur Einsichtnahme
3. Prüfung des Kostenträgers Bauhof (11403.)
  - Vorlage aller Aufwandsbuchungen mit Auflistung der Beleg-Nr.
  - Bereitstellung aller Buchungsbelege zur Einsichtnahme
4. Prüfung der Baumaßnahmen: (Investitions-Nr.: 1400654101)
  - Straßenausbau „Am Brink Fuhlendorf“
    - Vorlage der Ausschreibungen, Angebote und Vergabe
5. Prüfung der Baumaßnahmen (Investitions-Nr.: 1702957502)
  - Neubau touristische Sport-, Freizeit- und Begegnungsstätte
    - Vorlage der Ausschreibungen, Angebote und Vergabe

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beziehen wir uns auf die Aussagen der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock, welche die Prüfung der Jahresabschlüsse der Stadt Barth bis einschließlich 2017 vorgenommen hat. Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungs-wesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf übernommen werden.

### **3. Grundsätzliche Feststellungen**

In den grundsätzlichen Feststellungen wird zusammengefasst die Beurteilung der Lage der Gemeinde Fuhlendorf durch den Bürgermeister dargestellt.

Die Gemeinde Fuhlendorf legt für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 keinen Rechenschaftsbericht vor, da dieser lt. Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23. Juli 2019 nicht mehr Bestandteil der Pflichtenanlagen. Der Anhang wurde um diesen Teil der Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung sowie um die betriebswirtschaftlichen Kennzahlen erweitert.

#### **4. Analyse der Vermögens- und Finanzlage (Berichtslisten)**

##### **a. Bilanz (Muster 15, zu § 47 GemHVO-Doppik), Seite 16-17 des Jahresabschlusses**

In der Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2018 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert.

Die Sonderposten wurden dem Eigenkapital zugerechnet, da sie der Gemeinde auf Dauer zur Verfügung stehen und bei deren ertragswirksamen Auflösungen zu keinen Belastungen führen.

Für die Übersichten verweisen wir auf:

##### **b. Ergebnisrechnung (Muster 12, zu § 44 GemHVO-Doppik), Seiten 1-2 des Jahresabschlusses**

##### **c. Finanzrechnung (Muster 13, zu § 45 GemHVO-Doppik), Seiten 3-5 des Jahresabschlusses**

##### **d. Teilrechnungen (Muster 14, zu § 46 GemHVO-Doppik), Seiten 10-15 des Jahresabschlusses**

Im Ergebnis der Prüfung wird zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Fuhlendorf festgestellt:

• Vermögen zum 31.12.2018 beträgt	10.455.780,64 €
• Eigenkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt	22,65 %
• Fremdkapitalquote zum 31.12.2018 beträgt	12,53 %
• Jahresergebnis zum 31.12.2018 beträgt	86.877,97 €

Der Ausgleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte wurde erreicht.

##### **I. Teilergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung ist in zwei Teilergebnisrechnungen aufgegliedert. Die Summe beider Teilergebnisrechnungen stimmt mit den Werten der Ergebnisrechnung überein.

Es wurden im erweiterten Anhang Ziele und Kennzahlen formuliert. Die Buchungen über interne Leistungsbeziehungen wurden in den Aufwendungen und Erträgen ausgeglichen durchzuführen.

##### **II. Teilfinanzrechnung**

Die Finanzrechnung ist in zwei Teilfinanzrechnungen aufgegliedert. Die Summe der Teilfinanzrechnungen weist gegenüber den Werten der Gesamtfinanzrechnung eine Abweichung in Höhe von 1,00 € (s. Erläuterungen Muster 14, Seite 13, TH 1) aus.

## **5. Abschließender Prüfungsvermerk**

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) obliegt der Gemeinde die Prüfung der örtlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Der Prüfungsauftrag für den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf, als Pflichtausschuss nach § 36 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde Fuhlendorf ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des KPG M-V. Somit führt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Fuhlendorf die örtliche Prüfung durch.

Die Einbindung eines Sachverständigen Dritten, wie nach § 1 Abs. 5 KPG M-V möglich, ist für die Jahresabschlussprüfung 2018 nicht vorgesehen.

Wir haben uns durch unsere Prüfungshandlungen davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit der Verwaltung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 genügt, um mit diesem Jahresabschluss ein hinreichend sicheres Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fuhlendorf zum Bilanzstichtag 31.12.2018 zu vermitteln.

Auf dieser Grundlage stellen wir fest, dass der Jahresabschluss 2018 und die ihn erläuternden Anlagen in der Fassung vom 11.03.2020 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Fuhlendorf vermitteln.


**Wir haben auf der Grundlage unserer Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.**

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung beziehen wir uns auf die Aussage der NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock (Externer Prüfer der Stadt Barth). Da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden, können die Aussagen auch für den Jahresabschluss der Gemeinde Fuhlendorf übernommen werden.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Auf der Grundlage des Berichtes zur Jahresabschlussprüfung empfehlen wir daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 festzustellen. Gleichzeitig empfehlen wir der Gemeindevertretung, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

Fuhlendorf, 14.07.2020

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses